

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2011

Nr. 2011/2024

KR.Nr. A 074/2011 (BJD)

Auftrag Irene Froelicher (glp, Lommiswil): Keine Gebühren im energetischen und umwelttechnischen Bereich (11.05.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren so abzuändern, dass bauliche Massnahmen an Gebäuden, welche zu Verbesserungen im energetischen Bereich (Sanierungen bezüglich Energieeffizienz, Installationen zur Erzeugung erneuerbarer Energie) sowie im umwelttechnischen Bereich (Versickerung/Fassung Dachwasser, usw.) führen, nicht mit Gebühren belastet werden.

2. Begründung

Gemäss der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren ist bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten eine Nachzahlung der Anschlussgebühren zu leisten (§ 29 Abs. 3). Die Gemeinden können bestimmen, ob bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % keine Anschlussgebühr erhoben wird oder ob dies in jedem Fall geschehen soll.

Diese Gebühren werden auch erhoben, wenn es sich um Massnahmen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (Solarpanels zur Erzeugung von Warmwasser/Heizungsunterstützung, Photovoltaik, usw.), zur Verbesserung der Energieeffizienz oder um Massnahmen im umwelttechnischen Bereich (Fassung Dachwasser/Versickerung, u.a.) handelt.

Dies steht in krassem Widerspruch zum Kantonalen Energiekonzept und zum Kantonalen Förderprogramm Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Einerseits fördern Bund und Kanton mit Beiträgen solche Massnahmen. Andererseits werden aber Personen und Firmen, die sich zu solchen Investitionen entschliessen durch Gebühren wiederum belastet.

Damit dieser Widerspruch beseitigt wird und Investitionen in solchen Massnahmen zusätzlich gefördert werden, ist die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren so anzupassen, dass dafür keine Gebühren mehr erhoben werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Im Rahmen der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation Marguerite Misteli Schmid (Grüne, Solothurn) vom 23. Februar 2010 (RRB Nr. 2010/319; KR. Nr. I 216/2009 (BJD)) haben wir festgehalten, dass die Nachzahlung der Anschlussgebühr für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen einen negativen Anreiz für die Vornahme von Energiesparmassnahmen bilden kann.

Die energietechnische Sanierung einer Liegenschaft zieht in der Regel eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme (GVS) nach sich, welche heute basierend auf § 29 Abs. 3 der Kanto-

nalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung; BGS 711.41) eine Nachzahlung auf den Anschlussgebühren zur Folge haben kann.

Im Rahmen der im Jahr 2012 vorgesehenen Revision der Grundeigentümerbeitragsverordnung soll dieser Widerspruch zur Absicht der Regierung, die Energie möglichst effizient zu nutzen, überwunden werden.

In welcher Form bei der Bezahlung der Anschlussgebühren die Förderung der Massnahmen zur effizienten Energie- und Wassernutzung berücksichtigt werden soll, haben nähere Abklärungen zu ergeben. Dabei werden sich auch Fragen der rechtsgleichen Behandlung von Neu-, An- und Umbauten stellen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement (br)
 Amt für Umwelt (wue, Pi) (2)
 Amt für Raumplanung
 Hochbauamt
 Volkswirtschaftsdepartement (2)
 Amt für Wirtschaft und Arbeit/Energiefachstelle
 Mitglieder Projektausschuss und Arbeitsgruppe Überprüfung Energiekonzept (10; Versand durch
 Amt für Umwelt)
 Aktuarin UMBAWIKO (ste)
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat